

# **Satzung der Stadt Plau am See über die Gestaltung von Werbeanlagen**

## **- Werbegestaltungssatzung -**

### **Präambel**

Aufgrund des § 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBL. M-V S. 29) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 1998 GL Nr. 2130-3 und zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom 28. April 1999 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Sanierungsgebiet. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des mittelalterlichen Stadtkernes der Stadt Plau am See vom 24. November 1997 im Maßstab 1:1500 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

### **§ 2 Begriffe**

Buchstaben, Schriftzüge, Symbole, Bilder, Körper, Leuchten oder andere Mittel und Teile gelten als Werbeanlagen, wenn sie an Gebäuden und auf gesonderten Halterungen angebracht sind und auf gewerbliche Betriebe, freiberufliche Tätigkeiten, Einrichtungen von Gewerbetreibenden oder auf gewerbliche Nutzung hinweisen oder diese auch nur nennen.

### **§ 3 Buchstaben, Schriftzüge oder Einzelschriftzeichen**

- (1) Schriftzüge sind nur
  - auf vorhandene Fassadenflächen aufgemalt und
  - als aufgesetzte Buchstaben bis zu einer Stärke von 100 mm zulässig.
- (2) Schriftzüge dürfen
  - eine Bauhöhe bis zu 500 mm aufweisen
  - bei Anbringung auf eine Fassade eine Breite bis zu 1/3 der Fassadenbreite ergeben, jedoch höchstens 3000 mm
- (3) Schriftzüge, Buchstaben und Einzelschriftzeichen sind nur in der Erdgeschosszone zulässig. Sie sind entweder oberhalb von Schaufen-

tern, jedoch mindestens 500 mm unterhalb der Rahmen von Obergeschossfenstern anzubringen.

- (4) Zeilenwerbung (senkrechte, übereinanderliegende Buchstaben) ist weder als Flächen- noch als Steckwerbung zulässig.
- (5) Werbeanlagen dürfen nur auf die Gebäude ansässigen Betriebe hinweisen, sollen jedoch keine Markennamen von Waren oder Zulieferbetrieben enthalten
- (6) Das Übermalen von Fenstern oder Schaufenstern oder das ständige Verkleben von Schaufenstern mit Plakaten und Anschlägen ist nicht zulässig.

### **§ 4 Schilder, Tafeln, Platten**

Die Fläche eines Schildes, einer Tafel oder einer Platte kann bis zu 0,25 qm betragen. Die Anbringung von mehr als einem flächigen Werbeträger je Objekt ist nicht zulässig.

### **§ 5 Werbeanlagen als Ausleger**

- (1) Werbeanlagen als Ausleger sind nur an der straßenseitigen Fassade, auskragend in den Straßenraum zulässig.
- (2) Die Anbringung von mehr als einer Werbeanlage als Ausleger je Objekt ist nicht zulässig.
- (3) Die Anbringung von Auslegern ist flächig:
  - in einer Gesamtgröße ohne Auslegearm von 1 qm zulässig
  - in einer Gesamtbauhöhe einschließlich Auslegearm von 1200 mm zulässig
  - mit einer Auskragungstiefe aus der Fassadenfläche des Gebäudes bis zur Außenkante des Werbeträgers von höchstens 1300 mm zulässig
  - in einer lichten Höhe von mindestens 2500 mm, gemessen von Oberkante Gehweg bis Unterkante Werbeträger, zulässig.

### **§ 6 Beleuchtung von Werbeanlagen und Schaufenstern**

- (1) Lichtwerbeanlagen sind nur unter Verwendung der Farben weiß oder gelb zu hinterleuchten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Schaubänder, Blinklichter und sich bewegende Konstruktionen.
- (2) Angeleuchtete Werbeanlagen, die selbst nicht leuchten, sind zulässig, wenn die Ausleuchtung blend- und strahlungsfrei mit weißer oder gelber Lichtfarbe geschieht.

621-731\_990607

- (3) In Plau am See sind nur unbeleuchtete, flächig an der Wand angebrachte Werbeanlagen bis zu einer Größe von max. 1,50 qm zulässig.

### **§ 7 Farben für Werbeanlagen**

Die Anwendung von grellen Farben (Signalfarben) ist nicht zulässig.

### **§ 8 Warenautomaten und Schaukasten**

- (1) Das Anbringen von Warenautomaten an Gebäudefassaden ist nicht zulässig.
- (2) Die max. Abmessungen des Schaukastens ergeben 350 mm in der Höhe, 500 mm in der Breite und 60 mm in der Stärke. Der Schaukasten ist in einfacher Bauart und einfarbiger Gestaltung auszuführen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4, des §5(2), des §6(1) Satz 2, des §7 sowie des §8(1) zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Deutsche Mark geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 07.06.1999

gez.Jarchow (LS)  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung  
Nr. 12 am 15.06.1999

gez.Jarchow (LS)  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:**  
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Satzung der Stadt Plau am See über die Gestaltung von Werbeanlagen  
- Werbegestaltungssatzung –

für die Stadt Plau am See

|                   | Datum      | Name    |
|-------------------|------------|---------|
| Veröffentlicht am | 02.10.2018 | Kinzilo |

B. Kinzilo

Plau am See, den 02,10,2018

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter [www.stadt-plau-am-see.de](http://www.stadt-plau-am-see.de)